

# Spezifische Förderrichtlinie Kindergarten für Kinder mit Behinderung

Wirksamkeit 1.1.2022



 Für die  
Stadt Wien

## 1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die Spezifische Förderrichtlinie Kindergarten für Kinder mit Behinderung ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

die Förderung von Kindern mit Behinderung in den beiden spezialisierten Kindergärten Therapieinstitut Keil GmbH und dem Verein Karl Schubert Schule für Seelenpflegebedürftige Kinder und Jugendliche in Wien, welche als Ergänzungsangebot zu regulären Kinderbetreuungseinrichtungen fungieren.

Die Förderung wird im Rahmen einer Kofinanzierung mit der Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten gewährt.

## 2. Definition

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

„Kinder mit Behinderung“: Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbehinderungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen dauernd wesentlich benachteiligt sind.

## 3. Anwendungsbereich

3.1. Diese Förderrichtlinie gilt für:

Kinder mit Behinderung, die eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen.

3.2. Die Förderrichtlinie gilt nicht für:

- a) das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut
- b) andere private Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Stadt Wien

## 4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

4.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- Vorliegen einer Behinderung im Sinne dieser Förderrichtlinie
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung im Sinne des § 4 Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW)

Von der Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die Förderung zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien

4.2. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## 5. Antragstellung

5.1. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist von der gesetzlichen Vertreterin bzw. vom gesetzlichen Vertreter beim KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden,

welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.

5.2. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:

- Nachweis über die Behinderung (z.B. ärztliches Gutachten)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis oder Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt des Kindes

Falls vorhanden:

- Heiratsurkunde der Eltern bzw. Urkunde der eingetragenen Partnerschaft oder Scheidungsdokumente bzw. Dokumente zur gerichtlichen Auflösung sowie Vergleich über die Obsorge samt pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung oder Beschluss über Zuteilung der Obsorge
- für das Kind abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung

## 6. Art der Förderung

6.1. Kindern mit Behinderung kann ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht eine Förderung für den Kindergartenbesuch ausschließlich in folgenden Einrichtungen gewährt werden:

- Verein Karl Schubert Schule für Seelenpflege-bedürftige Kinder und Jugendliche in Wien
- Therapieinstitut Keil GmbH

6.2. Verpflegungskosten werden nicht gefördert.

## 7. Eigenleistung

7.1. Bei der Förderung der Leistung Kindergarten für Kinder mit Behinderung

ist eine Eigenleistung in der Höhe von 30vH der pflegebezogenen Geldleistungen zu erbringen.

7.2. In besonderen sozialen Härtefällen kann die Verpflichtung zur Eigenleistung auf 10vH der pflegebezogenen Geldleistung reduziert werden.

7.3. Die Eigenleistung ist mit der Höhe der Kosten der Leistung begrenzt.

## 8. Zuerkennung der Förderung

8.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Grundlage der gemäß Punkt 5.2. vorgelegten Unterlagen sowie einer Begutachtung durch ein multiprofessionelles Team aus Fachexpertinnen/Fachexperten (z.B. aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Sozialarbeit, Pädagogik) des FSW oder von diesem beauftragte Personen.

8.2. Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der in Punkt 6.1. genannten Einrichtungen bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung. Kurz- oder längerfristige krankheitsbedingte Abwesenheiten unterbrechen die Inanspruchnahme nicht.

8.3. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

8.4. Eine Kopie der Förderbewilligung wird der Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten übermittelt.

8.5. Die Gewährung einer Förderung erfolgt befristet.

## **9. Meldungen**

Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter des Kindes ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung des Kindes relevanten Änderungen (insbesondere Änderung der Personendaten, Änderung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts, Änderungen der pflegebezogenen Geldleistungen, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen, Änderung der Vertretungsbefugnis etc.) unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und entsprechend zu belegen.

## **10. Beendigung von Subjektförderungen**

- 10.1. Regelungen zur Beendigung von Förderungen sind Punkt 5. der Allgemeinen Förderrichtlinien zu entnehmen.
- 10.2. Ergänzend zu Punkt 5.5.1. der Allgemeinen Förderrichtlinien kann die Förderung eingestellt werden, wenn
  - 10.2.1. die Leistung länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen wurde.
  - 10.2.2. allfällige Eigenleistungen trotz Mahnung nicht erbracht werden.
- 10.3. Eine bereits bewilligte Förderung kann aus wichtigen Gründen zur Gänze oder zum Teil widerrufen werden. Ergänzend zu Punkt 5.5.2. der Allgemeinen Förderrichtlinien liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:
  - 10.3.1. Ansprüche auf pflegebezogene Geldleistungen nicht nachhaltig verfolgt werden.

## **11. Inkrafttreten**

Die Spezifische Förderrichtlinie Kindergarten für Kinder mit Behinderung wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.1.2022 in Kraft gesetzt.